

gelangende Branntweinmenge auf die Jahressumme Branntwein, welche der Brennereibesitzer zu dem niedrigeren Abgabensatz herstellen darf, in Anrechnung kommt. Der Brennereibesitzer erhält bezüglich einer jeden derartigen Abfertigung einen über den Differenzbetrag zwischen dem höheren und dem niedrigeren, auf die betreffende Branntweinmenge entfallenden Verbrauchsabgabensatz in Geld lautenden Berechtigungsschein, welcher jedem Inhaber desselben auf zu entrichtende Maischbottichsteuer, Branntweinmaterialsteuer, Branntweinverbrauchsabgabe, sowie Zuschlag in letzterer statt baurer Zahlung in Anrechnung gegeben werden kann. Hieraus geht hervor, daß Berechtigungsscheine nur über ein faktisch selbst hergestelltes Quantum Branntwein ausgestellt werden dürfen. — Daß das Contingentsquantum nicht übertragbar ist oder in anderen Brennereien hergestellt werden darf, ist schon aus dem § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 zu folgern.

Entziehung der Abgaben.

Urth. des II. Strafs. v. 12. Juni 1888 c. R. und Gen. (1272/88) (RG. I Berlin.)

RStempelges. v. 1. Juli 1881 3. Juni 1885 § 4.

I. Unter „Auflegen zur Zeichnung“ versteht § 4 jede Veranstaltung, welche bezweckt und zu bewirken geeignet ist, daß der Werthbetrag stempelpflichtiger, inländischer Werthpapiere innerhalb eines bestimmten oder unbestimmten Personenkreises auf dem Wege schriftlicher Verpflichtung zu dessen Einzahlung ausgebracht wird.

II. Ein die Anzeigepflicht begründendes Auflegen liegt hier nach vor, wenn die Gründer im Gesellschaftsvertrage sämtliche Actien zu bestimmten Theilen übernehmen.

Durch Urth. des Schöffengerichts sind die Angeklagten wegen Zu widerhandelns gegen § 4 des RStempelges. vom 1. Juli 1881, 29. Mai, 3. Juni 1885 zu Strafe verurtheilt. Auf Berufung hat die Strafkammer freigesprochen. Auf Rev. der Staatsanwaltschaft und der Steuerbehörde hat das GG. in Übereinstimmung mit dem Antrage des ORA. aufgehoben und zurückgewiesen.

Gründe: Nach den Feststellungen des Berufungsurtheils haben in einer notariellen Verhandlung vom 28. Jan. 1884 24 Personen, zu welchen die 16 Angeklagten gehören, eine Actiengesellschaft unter der Firma „Deutsche Exportbank“ mit dem Sitz in B. errichtet, unter Festsetzung des Grundkapitals auf 280 000 Mk. in Aktien auf den Inhaber zu 500 Mk. Der Gesellschaftsvertrag entspricht überall den Erfordernissen der Art. 208, 209 des HGB. in der hier maßgebenden Fassung der Novelle vom 11. Juni 1870. In einer sofort darauf stattgehabten zweiten notariellen Verhandlung vom 28. Jan. 1884 erkannten dieselben 24 Personen an, daß sie die alleinigen Zeichner des Grundkapitals wären; es wurde gleichzeitig die constituirende Generalversammlung abgehalten und von dem in derselben gewählten Vorstande unter Vorlegung eines besonderen Zeichnungsscheins konstatirt, daß das Grundkapital vollständig gezeichnet, und daß auf jede Actie 10% eingezahlt wären. Die Generalversammlung faßte demnächst einen diese Thatache feststellenden Beschuß. Die Gesellschaft ist im Handelsregister eingetragen. Actien und statutenmäßige Quittungsbogen (Interimschein) sind bisher nicht ausgegeben worden, sondern Interimsquittungen über die geleisteten Einzahlungen. Zu Stempelabgaben ist die Actiengesellschaft bisher nicht herangezogen worden. Der Steuerbehörde ist über die bevorstehende Zeichnung der Actien

eine Anzeige nicht gemacht. Das Schöffengericht findet in der unterlassenen Anzeige ein Zu widerhandeln gegen § 4 Abs. 1 des RStempelgesetzes, welcher in den Fassungen vom 1. Juli 1881 und 3. Juni 1885 übereinstimmend dahin lautet: Bevor stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwertes der Stücke oder des Betrags der zu leistenden Einzahlungen nach Maßgabe eines von dem Bundesrat zu bestimgenden Formulars Anzeige zu erstatten. Die Strafkammer erachtet diese Vorschrift auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar; aber die für diese Ansicht vorgebrachten Gründe erweisen sich als nicht haltbar. Zunächst wird im angefochtenen Urtheile auszuführen versucht: es handle sich vorliegend nicht um Werthpapiere im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1881; das Gesetz bezeichne überall mit diesem Ausdruck Urkunden, also ausgefertigte Schriftstücke, während im vorliegenden Falle weder Actien noch Interimscheine ausgefertigt seien. Diese Ausführung beruht auf einem Missverständnis. Die Stempelabgabe von Werthpapieren setzt unzweifelhaft das Vorhandensein von Urkunden voraus, sie kann nur von fertigen Urkunden erhoben werden. Der § 4 des RStempelgesetzes hat aber nicht den Moment im Auge, in welchem ausgefertigte Werthpapiere der unter den Tarifnummern 1—3 bezeichneten Art besteuert werden können, sondern er spricht von dem Momente, in welchem eine Aufforderung zur Zeichnung auf Werthpapiere ergeht. In diesem Zeitpunkte sind aber der Regel nach ausgefertigte Urkunden noch nicht vorhanden. Wenn beispielsweise eine Corporation eine Anleihe aufnehmen will und zur Zeichnung auffordert, so ist es durchaus nicht erforderlich, daß zur Zeit der Aufforderung die für den Verkehr bestimmten Schulscheine schon fertig bereit liegen; andernfalls wären die nicht unbedeutenden Kosten der Herstellung, wenn die Aufforderung nicht den gewünschten Erfolg hat, nutzlos aufgewendet. Die Ausgabe von Actien erfolgt erst nach deren Vollzahlung (Art. 222 Ziff. 1 der Novelle v. 11. Juni 1870, Art. 226 Ziff. 4 der Novelle vom 18. Juli 1884); es erscheint daher in den meisten Fällen zwecklos, schon vor der Aufforderung zur Zeichnung auf Actien die Actiengesellschaften auszufertigen zu lassen. Für die in § 4 des RStempelgesetzes vorge sehene Control-Maßregel ist es daher ohne allen Belang, ob die Papiere, deren Ausgabe, beabsichtigt wird, bereits fertiggestellt sind oder nicht.

Die von der Strafkammer für ihre Auffassung herangezogenen Entscheidungen des RG. und des RDH. handeln nicht von einer Zu widerhandlung gegen § 4, sondern von einer Verlegung der Verpflichtung zur Besteuerung, welche allerdings vor der Anfertigung von Urkunden nicht statt hat. Uebrigens spricht das Urtheil des RDH. vom 28. März 1876 von einem Programm, „in welchem angekündigt wurde, daß 5 Millionen Rubel Obligationen zur öffentlichen Subscription aufgelegt würden“ und bemerkt dazu: „es ist völlig unerheblich, ob die Obligationen wirklich schon zur Zeit des Programms gedruckt existierten oder nicht.“ Darnach ist also zur Auslegung behufs Zeichnung die Existenz ausgefertigter Urkunden unwesentlich.

Vom Standpunkte des Gesetzgebers aus wäre es auch nicht zu verstehen, wie er dazu kommen sollte, in § 4 einen Unterschied zu machen zwischen den Fällen, in welchen die Papiere bereits ausgefertigt sind, und den übrigen. Die Bestimmung des § 4 bezweckt nach den Motiven den Behörden die Controle der vollständigen Erfüllung der Stempelpflicht, namentlich auch in Bezug auf die successiven Einzahlungen bei Interimscheinen, zu erleichtern. Sollte die Bestimmung nur für den Fall, daß ausgefertigte Urkunden vorhanden sind, Platz greifen, so wäre sie leicht dadurch illusorisch zu machen, daß die Urkunden erst nach der Zeichnung ausgefertigt wer-